

Übung im Strafrecht für Vorgerückte

6. Übungsfall – Lösungsskizze

A. Tatkomplex 1 – Das Kfz-Kennzeichen

I. Strafbarkeit des A gemäß § 267 I Var. 1, Var. 3 StGB (Vertauschen der Kennzeichen)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

(1) **Urkunde** = jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.

P: Ist das Kfz-Kennzeichen eine Urkunde?

(a) Verkörperte Gedankenerklärung? Aus den Buchstaben, Zahlen und dem Zulassungssiegel der Verkehrsbehörde auf dem Kennzeichen ergibt sich allein keine rechtserhebliche Gedankenerklärung. Nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Pkw, auf den sich Kennzeichen und Siegel beziehen, lässt sich eine solche Erklärung erkennen. Es handelt sich daher um eine **zusammengesetzte Urkunde**, d.h. eine solche, deren Aussagegehalt sich allein aus der *festen Verbindung von Erklärung und Bezugsobjekt ergibt*. Eine Urkunde liegt also nur vor, wenn Kennzeichen und Kfz hinreichend fest miteinander verbunden sind (BGHSt 11, 165; 45, 197); eine übliche Verschraubung genügt dafür.

(b) Unter der Voraussetzung einer festen Verbindung sind Beweiseignung und Beweisbestimmung gegeben.

(c) Der Aussteller, die örtliche Verkehrsbehörde, ist aus dem Siegel erkennbar.

(2) Das mit dem Pkw der Tante des A verbundene Kennzeichen enthielt die Erklärung, die sich die Verkehrsbehörde im Rechtsverkehr zurechnen lassen wollte und war damit eine **echte Urkunde**.

(3) **Herstellen einer unechten Urkunde** (§ 267 I Var. 2 StGB): Nachdem A das Kennzeichen vom Fahrzeug seiner Tante entfernt hatte, hatte es seine Eigen-

schaft als Bestandteil einer zusammengesetzten Urkunde eingebüßt. Nunmehr verbindet er es mit einem anderen Bezugsobjekt – seinem eigenen Pkw – und stellt damit eine neue zusammengesetzte Urkunde her. Deren gedanklicher Inhalt stammt scheinbar weiterhin von der Zulassungsbehörde (vgl. Siegel auf den Kennzeichen), ohne dass diese sich aber die neue Gedankenerklärung („Das Fahrzeug des A ist mit dem Kennzeichen ... für den Straßenverkehr zugelassen“) im Rechtsverkehr zurechnen lassen will. Damit hat A eine neue, unechte Urkunde hergestellt.

Anmerkung: Teilweise wird das Ummontieren eines Kfz-Kennzeichens als Verfälschen der bisherigen, echten Urkunde betrachtet (so BGHSt 16, 95; Fischer, § 267 Rn. 19c). Dagegen spricht aber die räumliche und zeitliche Distanz zwischen dem Abschrauben und dem Neumontieren der Kennzeichen.

- (4) Der Täter macht von der Urkunde **Gebrauch** (§ 267 I Var. 3 StGB), wenn er sie der sinnlichen Wahrnehmung eines anderen zugänglich macht (durch Vorlegen, Übergeben, Hinterlegen, Veröffentlichen u.a.) (BGHSt 36, 65). Es genügt, dass der zu Täuschende in die Lage versetzt wird, von ihr Kenntnis zu nehmen. Bei einem Kfz mit gefälschtem Kennzeichen reicht dessen Verwendung im öffentlichen Verkehr (BGHSt 18, 70; Fischer, § 267 Rn. 23). Mit der Fahrt zur Spedition S hat A daher die unechte Urkunde gebraucht.

b) Subjektiver Tatbestand

- (1) Vorsatz bzgl. der Handlungen des Verfälschens und Gebrauchs sowie hinsichtlich aller Merkmale der Urkundeneigenschaft ist gegeben.
- (2) Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr (+): Es genügt das sichere Wissen (*dolus directus* II), dass von dem Kfz-Kennzeichen jederzeit in rechtserheblicher Form Kenntnis genommen werden kann.

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

4. Das Konkurrenzverhältnis zwischen § 267 I Var. 2 und 3 ist **str.:**

- a) Tatbestandslösung: Wenn der Täter schon beim Herstellen bzw. Verfälschen eine konkrete Gebrauchsabsicht hatte, liegt nur eine Tat vor („deliktische Einheit“; BGH GA 1955, 245; Sch/Sch-Cramer/Heine, § 267 Rn. 79). Begründung: § 267 StGB ist seinem Wesen nach ein zweiaktiges Delikt, und deshalb begeht der Täter nur dann durch den späteren Gebrauch eine neue Tat, wenn er diesen beim Fälschen noch nicht im Sinn hatte.

- b) Konkurrenzlösung: Das Gebrauchen ist als mitbestrafte Nachtat zum Herstellen oder Verfälschen anzusehen (OLG Nürnberg MDR 1951, 52).
- c) Eine Streitentscheidung ist entbehrlich, da A nach beiden Ansichten nur wegen einmaliger Verwirklichung von § 267 I StGB zu bestrafen ist (Zum Konkurrenzproblem *Freund*, JuS 1994, 128).

Ergebnis: A ist strafbar gemäß § 267 I Var. 2 und 3 StGB.

II. Strafbarkeit des A gemäß § 274 I Nr.1 StGB

A könnte ferner durch Abschrauben der Kennzeichen vom Fahrzeug seiner Tante eine Urkundenunterdrückung begangen haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- (1) Die an dem Auto der Tante angeschraubten Kennzeichen stellten gemeinsam mit dem Auto eine zusammengesetzte echte Urkunde dar (s.o. I 1. a).
- (2) **P:** Wem „gehörte“ das Kfz-Kennzeichen? „Gehören“ i.S.d. § 274 StGB bezeichnet – unabhängig von dinglichen Eigentumsverhältnissen – das *Beweisführungsrecht* an der Urkunde (*Rengier*, BT II, 36/2). Bei Kfz-Kennzeichen besteht ein Beweisführungsrecht des Halters des Pkw (s. *Krack* NSTZ 2000, 423) sowie anderer Verkehrsteilnehmer (s. *Sch/Sch-Cramer/Heine*, § 274 Rn. 5). Deshalb gehörte das Kennzeichen nicht dem A ausschließlich.
- (3) Durch das Abmontieren der Kennzeichen vom Pkw seiner Tante zerstörte A die für eine zusammengesetzte Urkunde unerlässliche Verbindung zum Bezugsobjekt. Damit hat er die bis dahin bestehende Urkunde **vernichtet**.

b) Subjektiver Tatbestand

- (1) Vorsatz (+)
- (2) Nachteilszufügungsabsicht = zumindest sicheres Wissen, dass die Vereitelung des fremdes Beweisführungsrechts die notwendige Folge der Tat ist (so die Rspr. seit BGH NJW 1953, 1924; BGHSt 9, 192, 196; *Fischer*, § 274 Rn. 6).

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

Ergebnis: A hat sich gemäß § 274 I StGB strafbar gemacht.

B. Tatkomplex 2 – Die Gefahrgutbescheinigung

I. Strafbarkeit von A und B gemäß §§ 267 I, 25 II StGB

A und B könnten sich wegen mittäterschaftlicher Urkundenfälschung strafbar gemacht haben, indem sie die gefaxte Gefahrgutbescheinigung mit dem Namen des A beklebten und anschließend die Kopie dieser Genehmigung bei der Firma D vorlegten.

Objektiver Tatbestand

1. Verfälschen einer echten Urkunde (§ 267 I Var. 2 StGB):

P: Handelte es sich bei dem **Telefax** um eine echte Urkunde und damit um ein taugliches Fälschungsobjekt?

a) Fraglich ist bereits die Perpetuierungsfunktion, denn ein Fax verkörpert nicht selbst die Erklärung, sondern gibt sie ähnlich einer Abschrift oder Kopie nur wieder; das gilt immer dort, wo durch ein Faxgerät lediglich andere Urkunden übermittelt werden (*Rengier*, BT II, 33/28; OLG Zweibrücken NJW 1998, 2918).

Eine **Ausnahme** liegt nur vor, wenn das Fax nach dem Willen der Beteiligten im Rechtsverkehr die Funktion des Originals übernehmen soll (Beispiele: Rechnungen werden per Computerfax versandt, ohne dass ein Originalschriftstück existiert; Verträge werden „per Fax“ geschlossen, ohne die Originaldokumente auszutauschen; dazu *Hellmann/Beckemper*, JA 2004, 895 f.). So ein Fall ist hier nicht gegeben, so dass das Telefax keine Urkunde darstellt.

Hinweis: Generell ist auch die Garantiefunktion eines Faxes zweifelhaft, denn es ist oft nicht erkennbar, wer das Faxgerät bedient hat. Daher kann auch eine Urkundsqualität des Fax nicht aus den automatisch aufgedruckten Absenderangaben gefolgert werden (so aber *Sch/Sch-Cramer/Heine*, § 267 Rn. 43 m.w.N.). Aus ihnen ergibt sich allein der Ort, von dem aus gefaxt wurde.

2. Herstellen einer unechten Urkunde (§ 267 I Var.1 StGB):

a) Durch *Aufkleben des Namens* des A auf die Bescheinigung ist keine unechte Urkunde hergestellt worden: Es entstand nur eine *Collage* (aus für den Kopiervorgang lose zusammengestellten Bestandteilen), die im Rechtsverkehr nicht den Anschein einer echten Urkunde hervorrufen konnte.

b) **P:** Entstand durch das **Kopieren** der Collage eine unechte Urkunde?

Dafür spricht, dass verbreitet im Geschäftsverkehr einfache Kopien wie Originale behandelt werden und auch hier die Firma D die Kopie als Nachweis der Trans-

portberechtigung genügen lässt (vgl. *Mitsch*, NStZ 1994, 89). Allerdings lässt sich aus einer Kopie ihr Aussteller nicht erkennen, so dass sie nur nach Absprache zwischen Hersteller und Empfänger an die Stelle des Originals treten kann (vgl. die Problemstellung beim Telefax). Hier aber sollte die Kopie der ADR-Bescheinigung nicht an die Stelle des Originals treten; vielmehr verzichtete die Firma D auf die Vorlage der Originalurkunde, von deren Existenz sie ausging. Damit ist auch die 2. Var. von § 267 StGB nicht erfüllt.

3. Mangels unechter Urkunde hat A durch Vorlage der Kopie bei D auch keine Tathandlung nach § 267 I Var. 3 StGB vorgenommen.

Ergebnis: A und B haben sich nicht gemäß § 267 I StGB i.V.m § 25 II StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit von B gemäß § 268 I StGB

durch Anfertigen der Fotokopie der ADR-Bescheinigung:

(-), da eine Fotokopie keine technische Aufzeichnung i.S.d. § 268 II StGB darstellt. Erfasst sind dort nur Darstellungen, die von einem technischen Gerät *teilweise selbst bewirkt* werden. Das Kopiergerät reproduziert dagegen nur die Vorlage, ohne dass das Gerät zusätzliche, automatisch hergestellte Informationen hinzufügt.

C. Tatkomplex 3 – „Die TÜV-Plakette“

Strafbarkeit von K gemäß § 348 I StGB

Durch das Erstellen des Prüfberichts und das Erteilen der TÜV-Plakette könnte K eine Falschbeurkundung im Amt vorgenommen haben.

Tatbestand – Objektiver Tatbestand

1. Täter kann nur ein **Amtsträger** sein („echtes Amtsdelikt“, für Teilnehmer gilt § 28 I StGB). Ein beim TÜV angestellter Kfz-Sachverständiger nimmt in privatrechtlicher Form einzelne Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und ist – verwaltungsrechtlich als „**Beliehener**“ – strafrechtlich Amtsträger nach § 11 I Nr. 2 c) StGB. K war mithin Amtsträger.
2. Falschbeurkundung = Herstellung einer echten öffentlichen Urkunde oder Datei mit unwahrem Inhalt:

a) Fraglich ist, ob die TÜV-Plakette am Fahrzeug oder der Prüfbericht eine **öffentliche Urkunde** darstellt. "Öffentliche Urkunden sind solche, die von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind." (Legaldefinition in § 415 ZPO).

→ Von §§ 348, 271 StGB werden nur solche Urkunden erfasst, die **für den Rechtsverkehr nach außen bestimmt sind und Beweis für und gegen jedermann** erbringen können (*Fischer*, § 271 Rn. 5).

(1) Der *Prüfbericht* dokumentiert das Ergebnis der Hauptuntersuchung (HU), allerdings nicht zum Beweis für und gegen jedermann, sondern allein als Grundlage für die Entscheidung über die Erteilung der Prüfplakette. Er dient damit im Wesentlichen innerdienstlichen Zwecken (so die h.M.: OLG Hamm VRS 47, 430; OLG Köln JR 1979, 255; Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben, § 348 Rn. 8; *Fischer*, § 348 Rn. 6a).

(2) Als öffentliche Urkunde kommt daher nur die *TÜV-Plakette* am Lkw in Betracht.

(a) Urkundeseigenschaft: Auf der Plakette ist keine vollständige Gedankenerklärung verkörpert, sondern lediglich einige Zahlen. Die Plakette könnte allerdings als **Beweiszeichen** zu qualifizieren sein. Dann müsste sie nach Gesetz, Herkunft oder Vereinbarung der Beteiligten erkennbar

- eine **Gedankenäußerung des Ausstellers** darstellen,
- **bestimmt und geeignet sein**, für sich oder mit Hilfe anderer Auslegungsmittel **Beweis im Rechtsverkehr** zu erbringen und
- **mit einem Gegenstand fest verbunden sein**.

In Verbindung mit dem amtlich zugelassenen und am Kfz angebrachten Kennzeichen sowie den verwaltungsrechtlichen Richtlinien über ihre Gestaltung lässt sich der TÜV-Plakette die Erklärung entnehmen, wann das untersuchte Fahrzeug zur nächsten Hauptuntersuchung (HU) angemeldet werden muss. Auch ist der TÜV als ihr Aussteller bekannt.

(b) Fraglich ist weiterhin, ob der Information über den Termin der nächsten HU **öffentlicher Glaube** zukommt. Dagegen spricht, dass es kein allgemeines Interesse an einer Beweisführung über diesen Umstand gibt; allerdings ist dieser Termin nicht nur bei Kontrollen durch die Polizei und für das Fortbestehen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs von Bedeutung, sondern auch beim Verkauf auf dem privaten Markt (ein Fahrzeug mit „TÜV neu“ hat höheren

Wert als eines, das demnächst durch die HU muss). Aufgrund dessen messen Rspr. und h.M. der TÜV-Prüfplakette hinsichtlich des Termins der nächsten HU öffentlichen Glauben bei (BGHSt 26, 9, 11 f.; Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben, § 348 Rn. 8).

b) K müsste durch Anbringen der Plakette eine Falschbeurkundung vorgenommen haben, also eine Tatsache **inhaltlich falsch beurkundet** haben, auf die sich gerade die gesteigerte Beweiskraft der öffentlichen Urkunde bezieht.

(1) Insoweit scheidet der angegebene Termin der nächsten HU („in zwei Jahren“) aus, denn diesen Termin hatte K tatsächlich festgesetzt. Insoweit war die Urkunde also nicht inhaltlich falsch.

(2) Fraglich ist aber, ob die Plakette auch insoweit am öffentlichen Glauben teilnimmt, als sie eine *vorschriftsmäßige Prüfung des Fahrzeugs dokumentiert*. Dafür spricht, dass die Beurteilung des Fahrzeugs als fahrtauglich zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Plakette ist.

Allerdings ergibt sich diese Information nicht aus der Plakette selbst, sondern *erst durch gedankliche Schlussfolgerungen*, die der Betrachter aus der Plakette zieht (OLG Hamm NStZ 1999, 575).

Dagegen spricht auch nicht die Regelung des **§ 29 III StVZO**, wonach die Prüfplakette bescheinigt, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der letzten Hauptuntersuchung bis auf etwaige geringe Mängel für vorschriftsmäßig befunden worden ist: Dieser Umstand kann den vom öffentlichen Glauben umfassten Aussagegehalt nicht erweitern, denn er ergibt sich nicht aus dem Aufdruck auf der Plakette: Die einzige aus ihr unmittelbar ablesbare rechtlich erhebliche Tatsache ist der Zeitpunkt der nächsten HU (BayObLG NStZ 1999, 575ff.).

K hat also keine am öffentlichen Glauben teilnehmende Tatsache falsch beurkundet, als er die TÜV-Plakette am Laster des B anbrachte.

Ergebnis: K hat sich nicht gemäß § 348 I StGB strafbar gemacht.

D. Tatkomplex 4 – Das Testament

I. Strafbarkeit der T gemäß § 274 I Nr.1 StGB (+)

durch Zerreißen des Testaments, an dem B als Alleinerben das alleinige Beweisführungsrecht zustand.

II. Strafbarkeit der T gemäß § 303 I StGB (+)

Das Testament war für T fremd, da es gem. §§ 1922, 1942 BGB im Eigentum des Erben B stand. Aber § 303 tritt im Wege der Konsumtion hinter § 274 I StGB zurück (*Lackner/Kühl*, § 274 Rn. 8).

III. Strafbarkeit der T gemäß § 271 I, III StGB (+)

Indem die T den Erbschein beantragt und antragsgemäß erlangt, könnte Sie sich gemäß § 271 I, III StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- (1) Öffentliche Urkunde i.S.v. § 415 ZPO: zur Def. s.o. C. 2. a. – Der Erbschein ist ein öffentliche Urkunde, weil sein Zweck darin liegt, das Erbrecht gegenüber jedermann zu dokumentieren.
- (1) Bewirken = Jede Verursachung einer inhaltlich unrichtigen Beurkundung, die sich gerade auf die erhöhte Beweiskraft des Erbscheins bezieht (*Sch/Sch-Cramer/Heine*, § 271 Rn. 25).

P: § 271 dient dazu, die Strafbarkeitslücke zu füllen, die sich aus dem Charakter des § 348 StGB als *Sonderdelikt* ergibt. Wenn der Amtsträger objektiv gutgläubig handelt, verwirklicht er § 348 nicht, so dass für den „Hintermann“ (hier T) weder eine Anstiftung (keine Haupttat) noch eine versuchte Anstiftung (§ 348 ist kein Verbrechen) in Betracht kommt.

- (a) Nach dem weiten Wortlaut des § 271 hat T die Falschbeurkundung gleichwohl „bewirkt“, da hierfür jede Verursachung ausreicht (*Rengier*, 37/10).
- (b) Nach der Gegenansicht ist die Tathandlung des Bewirkens hier nicht gegeben, weil § 271 nach seiner Überschrift nur Fälle mittelbarer Täterschaft erfassen wolle, hier aber eine Anstiftung zu unvorsätzlicher Tat vorliege, die

nach allgemeinen Regeln straflos sei (Sch/Sch-Cramer/Heine, § 271 Rn. 30).

Wer der herrschenden Ansicht (a) folgt, prüft weiter:

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

(2) Qualifikation des § 271 III StGB (+): T handelte mit **Bereicherungsabsicht**.

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

Ergebnis: offen